

Stellungnahme

Diskussionsentwurf für ein Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

31. Januar 2020

Seite 1

Am 15. Januar 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden „BMJV“) den Diskussionsentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ (im Folgenden „UrhG-E“). Wir bedanken uns für die Möglichkeit, in einem ersten, dem Referentenwurf vorgeschalteten Konsultationsverfahren diesen Diskussionsentwurf öffentlich bewerten und kommentieren zu können. Insbesondere die damit optimierte Transparenz und Versachlichung begrüßen wir sehr.

Wir können in der sehr kurzen Konsultationsfrist von zwei Wochen nicht alle Regelungsvorschläge des Diskussionsentwurfs kommentieren und beschränken uns deshalb auf die für die Mitglieder des Bitkom wesentlichsten Themen – in chronologischer Folge die Schrankenregelung zum Text und Data Mining, die Verlegerbeteiligung und das Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Zu Beginn und am Ende unserer Kommentierung gehen wir auf den gewählten stufenweisen Umsetzungsprozess und den differenzierten Vorschlag zum Inkrafttreten der Regelungen ein.

Unsere Stellungnahme ist auch öffentlich abrufbar auf bitkom.org.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Judith Steinbrecher, LL.M.
Leiterin Recht
T +49 30 27576-155
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 2|10

Inhalt	Seite
1 Zum Umsetzungsprozess im Allgemeinen.....	2
2 Text und Data Mining (Artikel 1, Ziffer 4, 7, 10, 15).....	3
3 Verlegerbeteiligung (Artikel 1, Ziffer 12).....	5
4 Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Artikel 1, Ziffer 16).....	5
4.1 § 87f UrhG-E.....	5
4.2 § 87g UrhG-E.....	7
4.3 § 87j UrhG-E.....	8
5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Artikel 3).....	9

1 Zum Umsetzungsprozess im Allgemeinen

Wie der Diskussionsentwurf selbst hervorhebt, hat der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr einen „umfangreichen Rechtssetzungsauftrag“ im Urheberrecht erteilt. Am 6. Juni 2019 traten zwei EU-Richtlinien in Kraft,

1. die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt ([RL \(EU\) 2019/790 – im Folgenden „DSM-RL“](#)) und
2. die Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ([RL \(EU\) 2019/789 – im Folgenden: „Online-SatCab-RL“](#)),

die spätestens am 6. Juni 2021 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Nach Auffassung des BMJV „erscheint es angezeigt, Teilbereiche dieses Rechtssetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu adressieren“ (S. 1 UrhG-E). Diese Auffassung teilt Bitkom nicht. Zu dem differenzierten Inkrafttreten nehmen wir unter Ziffer 5 gesondert Stellung.

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 3|10

Selbst wenn man zu dem Schluss käme, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die Verlegerbeteiligung aufgrund der EuGH-Entscheidungen C-299/17 und C-572/13 („Reprobel“) eine besondere Dringlichkeit erführen, so sind zumindest auch die Vorschriften der Online-SatCab-RL ebenfalls vorzuziehen. Seit vielen Jahren agieren Fernsehplattformen bei der Rechtklärung wenn überhaupt nur mit Interimslösungen, die bestehenden Rechtsunsicherheiten beeinträchtigen sie stark darin, die Angebote nutzerfreundlicher zu gestalten.

2 Text und Data Mining (Artikel 1, Ziffer 4, 7, 10, 15)

Text und Data Mining ist „die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft“ (vgl. Erwägungsgrund 8 der DSM-RL). Sie ist nicht weniger als das automatisierte Lesen und analysieren des Gelesenen. Deshalb begrüßt es Bitkom sehr, dass sich das BMJV in der Umsetzung an dem Grundsatz „*The right to read is the right to mine*“ orientiert (S. 18 UrhG-E).

Deshalb löst § 44b UrhG-E auch zu Recht keine Vergütungspflicht aus. Auch wenn dies im Gegensatz zu § 60h Absatz 2 Nr. 3 UrhG-E, der ausdrücklich eine Vergütung für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ablehnt, für § 44b UrhG-E nicht explizit geregelt ist, so entspricht es der Systematik der deutschen Schrankenregelungen, dass Vergütungspflichten ausdrücklich angeordnet werden. Auch im Erwägungsgrund 17 der DSM-RL heißt es: „[...] any potential harm created to rightholders through this exception would be minimal. Member States should, therefore, not provide for compensation for rightholders as regards uses under the text and data mining exceptions introduced by this Directive.“ Das BMJV merkt zudem zu Recht an, dass in der Praxis kaum zwischen Vervielfältigungen nach § 44a UrhG und § 44b UrhG-E differenziert werden kann und so auch die Vergütungsregelungen für beide Regelungen im Einklang stehen müssen (vgl. S. 17 UrhG-E). Auch die Tatsache, dass § 44b Absatz 2 UrhG-E die Untersagung durch den Rechtsinhaber ermöglicht, spricht gegen die Rechtfertigung einer Vergütung.

Auch ist im UrhG-E die Klarstellung richtig und wichtig, dass Untersagungen durch den Rechtsinhaber bei online veröffentlichten Werken nach § 44b Absatz 3 UrhG-E nur wirksam sind, wenn sie „in maschinenlesbarer Form erfolgen“. Anderenfalls würde der Nutzungsvorbehalt die Schrankenregelung für Onlineinhalte auch ad absurdum führen, denn die automatisierten Prozesse setzen voraus, dass die Software auch einen Nutzungsvorbehalt erkennen kann. Um unnötige Prozesse zu vermeiden ist unter „maschinenlesbar“ zu verstehen, dass Webcrawler beim Auslesen der Robots.txt Dateien bereits erkennen, wo Untersagungen erklärt wurden. Es ist allein aus ökologischen

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 4|10

Aspekten nicht förderlich, wenn Rechtsinhaber eine Untersagung in AGBs verstecken. Deshalb sollte das BMJV diesen weltweit anerkannten Quasi-Standard auch als Interpretationshilfe in die Gesetzesbegründung aufnehmen. Die Erläuterung, dass Nutzungsuntersagungen nur ex nunc Wirkung entfalten (vgl. S. 18 UrhG-E), ist ebenfalls sinnvoll.

Hinsichtlich der Löschung von Vervielfältigungen nach § 44b Absatz 2 UrhG-E wird im wesentlichen Artikel 4 Absatz 3 der DSM-RL umgesetzt. § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E schreibt eine Löschung vor, wenn die Vervielfältigungen „für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind“. Artikel 4 Absatz 3 des DSM-RL erlaubt eine Aufbewahrung, „wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist“. Damit wird laut Richtlinie bei der zulässigen Dauer der Vervielfältigung nicht nur auf den technischen Prozess abgestellt, sondern bewusst auf den Zweck an sich. Dies ist insbesondere für den Aufbau Künstlicher Intelligenz von großer Bedeutung, weil sich die Künstliche Intelligenz stetig und in Interaktion mit dem Nutzer weiterentwickelt. Auch für eine spätere Verifikation von Analyseergebnissen mag es erforderlich sein, den der Analyse zugrunde liegenden Datenkorpus über den TDM-Prozess hinausgehen aufzubewahren. Auch wenn das BMJV mit der Abgrenzung zu § 44a UrhG in § 44b UrhG-E von einer längeren Vervielfältigung ausgeht, als es die Länge des technischen Prozesses vorgibt, so hält es Bitkom für sinnvoll, in § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E den Wortlaut der Richtlinie zu übernehmen.

Formulierungsvorschlag zu § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E:

„Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für **die Zwecke des** Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“

§ 60d UrhG sah in Absatz 1 Ziffer 2 richtigerweise vor, dass der für den TDM-Prozess genutzte Datenkorpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis zur Verfügung gestellt werden muss. Nur so ist gewährleistet, dass auch Dritte die Qualität der Analyseergebnisse überprüfen können. Gerade bei komplexen KI-Systemen ist dies von herausragender Bedeutung, um Vertrauen in die Systeme aufzubauen. Auch wenn es für diese Form der Nutzung nicht immer eines separaten Rechts bedarf, sollte im Gesetz eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Diese fehlt bisher im UrhG-E.

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 5|10

3 Verlegerbeteiligung (Artikel 1, Ziffer 12)

§ 63a Absatz 2 UrhG-E gewährt dem Verleger im Sinne von Artikel 16 der DSM-RL nicht mehr als einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an dem, was der Urheber als gerechten Ausgleich insbesondere aus der Urheberrechtsabgabe nach §§ 54ff UrhG erhält. Mit dem im UrhG-E gewählten Wortlaut wird im Sinne von Artikel 16 der DSM-RL deutlich, dass es ausschließlich um die Frage der Verteilung des gerechten Ausgleichs zwischen Urhebern und Verlegern geht.

Bitkom als wichtigster Vertragspartner der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Urheberrechtlichen Abgaben fordert darüber hinaus in § 63a Absatz 2 UrhG-E eine entsprechende Ergänzung, dass die Regelung keine Auswirkungen auf die Höhe der urheberrechtlichen Abgaben hat, sondern ausschließlich die Verteilung und Ausschüttung der Einnahmen im Innenverhältnis regelt.

Formulierungsvorschlag zu § 63a Absatz 2, Satz 3f UrhG-E:

„Der Anspruch aus Satz 1 kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt. **Er hat auf die Höhe der angemessenen Vergütung keinen Einfluss.**“

4 Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Artikel 1, Ziffer 16)

Die Verabschiedung eines neuen Leistungsschutzrechtes für Presseverleger in Artikel 15 der DSM-RL führte zu deutlicher Kritik und einhelliger Ablehnung nicht nur bei den Unternehmen der Digitalwirtschaft, sondern auch in der Wissenschaft und Öffentlichkeit. Auch wenn Presseverlegern und Qualitätsjournalismus eine ebenso hohe Bedeutung zukommt wie Medienkompetenz in einer digital souveränen Gesellschaft, so ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht das richtige Mittel, um dieser Bedeutung gerecht zu werden. Presseverleger müssen darin unterstützt werden, attraktive und vom Verbraucher akzeptierte Geschäftsmodelle zu entwickeln. Das Protegieren veralteter Geschäftsmodelle führt hierbei nicht zu nachhaltigen Lösungen. Diese Grundsatzkritik vorangestellt kommentieren wir im Folgenden die einzelnen Regelungsvorschläge des Diskussionsentwurfs zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 6|10

4.1 § 87f UrhG-E

In den Begriffsbestimmungen in § 87f UrhG-E hält sich das BMJV bzgl. der Definition von „Presseveröffentlichungen“ an die konkreten Vorgaben der Richtlinie. Es wird zwar begrüßt, dass der Begriff „Presseveröffentlichungen“ im Sinne der Richtlinie die „Sammlung“ von journalistischen Schriftwerken erfordert. Jedoch muss im deutschen Gesetzestext näher konkretisiert werden, in welcher Form die Sammlung verkörpert sein muss. Diese Unklarheit hat sich bereits bei § 87f UrhG gezeigt, der am 12. September 2019 vom Gerichtshof der Europäischen Union für unanwendbar erklärt wurde¹. Nur mit einer konkreten Vorgabe zur Art bzw. Form der Verkörperung von Sammlungen lässt sich auch die Schutzdauer nach § 87j UrhG-E näher bestimmen. Webseiten von Presseverlegern sind beispielsweise oft eine Sammlung von Schriftwerken, jedoch mit unterschiedlichen Veröffentlichungsdaten. Hier muss klar sein, auf welches Datum zur Bestimmung der Schutzdauer abzustellen ist.

Neben den „Presseveröffentlichungen“ definiert das BMJV auch die „Presseverleger“. Dies ist wenig förderlich, sondern trägt mit dem Rückbezug („Zirkelschluss“) auf die Definition der „Presseveröffentlichung“ eher zur Verwirrung bei. Im Gegenteil würden wir es begrüßen, wenn die Bundesregierung ein abschließendes Register von Presseverlegern führt. Nur so kann Rechtssicherheit dahingehend erreicht werden, wer möglicher Anspruchsteller ist.

Wenn die Bundesregierung dieser Verantwortung nicht nachkommt, dann sollten wenigstens die Presseverleger dazu verpflichtet werden, sich in den Robots.txt Daten als Presseverleger kenntlich zu zeigen. Nur so besteht die Möglichkeit, dass die Nutzungshandlungen, die mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger in Berührung kommen, auch automatisiert erfolgen können. Selbst das BMJV weist in der Begründung zum Diskussionsentwurf auf die Bedeutung hin, dass die Nutzungshandlungen automatisiert bzw. technisch umgesetzt werden müssen (S. 34 UrhG-E). Gerade kleinere Anbieter würden jedoch allein aufgrund der nicht eindeutigen Definition von „Presseverlegern“ diese niemals im Vorfeld rechtssicher identifizieren können. Diese Informationspflicht sollte bei den Presseverlegern selbst liegen und maschinenlesbar umgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 87f Absatz 2 Satz 1 UrhG-E:

„Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt, **eine Veröffentlichung initiiert und im Falle einer Online Veröffentlichung in**

¹ EuGH, Urteil vom 12.9.2019, Rechtssache C-299/17.

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 7|10

maschinenlesbarer Form kenntlich macht, dass es sich um die Veröffentlichung eines Presseverlegers handelt.“

Erwägungsgrund 57 der DSM-RL gibt deutlich vor, dass die Nutzung von faktischen Informationen nicht durch das Leistungsschutzrecht beeinträchtigt werden darf. Niemand soll daran gehindert sein, faktische Informationen zu teilen und der Allgemeinheit zur Diskussion freizugeben. § 87f UrhG-E sieht hierzu keine Klarstellung vor. Damit diese Einschränkung nicht unterlaufen wird, in dem für die Darstellung der faktischen Informationen urheberrechtlicher Schutz in Anspruch genommen wird, sollte dies wenigstens in § 87h Absatz 2 Nr. 2 mit folgender Formulierung klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 87h Absatz 2 Nr. 2 UrhG-E:

„Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht **oder nicht** mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.“

4.2 § 87g UrhG-E

In § 87g Absatz 2 Nr. 1 UrhG-E stellt der Diskussionsentwurf klar, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht die „private oder nicht-kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer“ umfasst. Damit entspricht der Entwurf den Vorgaben der Richtlinie. Jedoch sollte das deutsche Gesetz noch verdeutlichen, dass es bei der Bewertung des nicht-kommerziellen Zweckes allein auf die Motivation des Nutzers ankommt und nicht auf die des Webseitenbetreibers.

Der Diskussionsentwurf hebt in Bezug auf § 87g Absatz 2 Nr. 3 UrhG-E zurecht hervor, dass eine bestmögliche Konkretisierung von Rechtsbegriffen wie „sehr kurze Auszüge“ erfolgen sollte, um Rechtssicherheit zu schaffen. Eine optimale Snippetlänge kann dennoch nicht bestimmt werden. Diese richtet sich nach qualitativen Kriterien wie z.B. ob der Snippet das Ursprungsangebot substituiert. Je qualitativ besser der Snippet ist und je stärker sein Teasereffekt ist, desto eher wählt der Nutzer Qualitätsjournalismus aus. Eine flexible Lösung in Form einer Bestimmung nach qualitativen und/oder quantitativen Kriterien könnte mittels einer Klausel umgesetzt werden, die festsetzt, dass es sich nicht mehr um einen kurzen Textausschnitt handelt, wenn

1. der Text eine festgelegte Mindestanzahl von Zeichen überschreitet und

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 8|10

2. auch eine qualitative Schwelle überschritten wird, die das Risiko in sich birgt, das Ursprungsangebot zu substituieren.

So würde gerade kleineren Diensteanbietern die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten normkonform zu verhalten.

Das BMJV hat sich hingegen dafür entschieden, in § 87g Absatz 3 UrhG-E eine nicht abschließende Liste an Beispielen zu nennen, die als „sehr kurze Auszüge“ zu bewerten sind. Damit gibt das BMJV zu Recht vor, dass die Darstellung von Überschriften die Wirksamkeit des Leistungsschutzrechts nicht beeinträchtigen kann und damit als sehr kurze Auszüge zu werten ist. Auch ist positiv hervorzuheben, dass das BMJV mit § 87g Absatz 3 Nummer 2 UrhG-E die EuGH-Rechtsprechung zu Vorschaubildern fortführt. Allerdings ist das maximale Größenmaß mit 128x128 Pixel viel zu niedrig angesetzt und entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Gegebenheiten.

In der Begründung zu § 87g Absatz 3 UrhG-E (S. 34 UrhG-E) trifft das BMJV eine Klarstellung zur Zulässigkeit der kumulativen Nutzung der in Nummer 1 bis 3 genannten Beispiele. Da es sich jedoch bei § 87g Absatz 3 Nr. 1 bis 3 UrhG-E nur um eine nicht abschließende Liste von Beispielen handelt, sollte klargestellt werden, dass beispielsweise Überschriften und andere sehr kurze Textauszüge („Snippets“) bei kumulativem Einsatz nicht bereits den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts eröffnen.

4.3 § 87j UrhG-E

§ 87j UrhG-E sieht mit seinem Verweis auf § 69 UrhG eine Schutzfrist von mindestens zwei bis maximal drei Jahren vor. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Presseveröffentlichungen grundsätzlich um kurzlebige Veröffentlichungen handelt, stellt dies eine besonders lange Zeitspanne dar. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass § 87j UrhG-E eine Klarstellung dahingehend beinhaltet, dass Presseveröffentlichungen erst unter das Leistungsschutzrecht fallen, wenn ein Veröffentlichungsdatum klar deklariert ist und maschinenlesbar vorliegt. Außerdem muss klargestellt werden, dass eine zwischenzeitliche Änderung des Textes keine neue Schutzfrist auslöst, da deren zeitliche Begrenzung sonst einfach umgangen werden könnte. Darüber hinaus ist für die Bestimmung der Schutzdauer wichtig, in welcher Form die „Sammlung“ i.S.v. § 87f UrhG-E verkörpert sein muss, (siehe 4.1.).

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 9|10

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Artikel 3)

Das UrhG-E schlägt ein gestuftes Inkrafttreten vor. Die Vorschriften zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollen gemäß Artikel 3 Satz 1 UrhG-E bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, die sonstigen Regelungen (z.B. zum Text- und Data-Mining) hingegen erst zum 7. Juni 2021.

In der Begründung zu Artikel 3 (S. 37 UrhG-E) verweist das BMJV explizit auf Artikel 26 Absatz 2 der DSM-RL, nach dem die Richtlinie „aus Gründen des Vertrauensschutzes“ eben nicht für Sachverhalte vor Ablauf der Umsetzungsfrist gelten soll.² Doch nicht nur der Vertrauensschutz spricht dafür, den 7. Juni 2021 als einheitlichen Stichtag für das Inkrafttreten zu verstehen. Es ist auch nicht mit den Harmonisierungszielen der Richtlinie vereinbar, wenn das BMJV nun allein aufgrund der missglückten Gesetzgebung aus 2013 das Inkrafttreten der Vorschriften zum Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen vorzieht.

Zwar merkt das BMJV zu Recht an, dass es sich vor dem 7. Juni 2021 nur um ein nationales Schutzrecht handeln würde, das vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren wäre.³ Gleichwohl ist es nicht konsequent, wenn andere Vorschriften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen stehen und „künftig auch das neue Schutzrecht des Presseverlegers beschränken“ (S. 2 UrhG-E), zwar genau aus diesem Grund in einem Gesetzgebungsprozess verhandelt, aber dann zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft treten sollen. Dies würde im schlimmsten Fall nicht nur einen doppelten Verhandlungsaufwand, sondern auch eine doppelte technische Implementierung bedeuten. Dieser immense Aufwand ist auch mit Blick auf den kurzen Zeitraum, der realistischer Weise durch Artikel 3 Satz 1 UrhG-E aus Sicht der Presseverleger „gewonnen“ wird, nicht gerechtfertigt.

² Vgl. auch Silke v. Lewinski zur Datenbank-RL in Walter/Lewinski, European Copyright Law, Rz. 9.14.9 und Berndt Hugenholz in Dreier/Hugenholz, Concise European Copyright Law, 2. Aufl., S. 417.

³ Vgl. auch Stieper, GRUR 2019, 1264, 1267, 1269.

Stellungnahme Diskussionsentwurf zum ersten Urheberrechtsgesetz

Seite 10|10

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.